

Verordnung des EVD über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung)

Änderung vom 8. April 2009

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die EDAV-Kontrollverordnung vom 16. Mai 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 39 Absatz 1 und 52 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 18. April 2007² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV),
Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung vom 18. April 2007³ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr,
die Artikel 3 Absatz 2, 10 Absatz 5 und 15 Absatz 1 der Verordnung vom 27. August 2008⁴ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)
und Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 2007⁵ über die Einfuhr von Heimtieren,

Art. 1 Bst. c

Diese Verordnung legt fest:

- c. welche Einfuhrbedingungen für Tierprodukte aus Drittstaaten im Reiseverkehr gelten.

Art. 5b Einfuhr im Reiseverkehr

¹ Die Einfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Reiseverkehr richtet sich nach den Bestimmungen von Anhang 4.

² Die eingeführten Produkte dürfen ausschliesslich zum Eigengebrauch verwendet werden.

- 1 SR **916.443.106**
- 2 SR **916.443.10**
- 3 SR **916.443.12**
- 4 SR **916.443.13**
- 5 SR **916.443.14**

II

Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 4 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

8. April 2009

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

Anhang 4
(Art. 5b)

Einfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Reiseverkehr

I. Nicht eingeführt werden dürfen:

- a. tierische Nebenprodukte, mit Ausnahme von Produkten aus Andorra, Norwegen und San Marino (Ziffer II) und der Spezialnahrungsmittel für Tiere nach Ziffer III Buchstabe a; und
- b. die folgenden Lebensmittel, mit Ausnahme von Lebensmitteln nach Ziffer II und der Einfuhr nach Ziffer III Buchstabe d:

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
1. ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Alle ausser Froschschenkel
2. 0401–0406	Milch und Molkereiprodukte	Alle
3. 0504 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen	Alle
4. 1501 00	Schweinefett einschliesslich Schweineschmalz und Geflügelfett	Alle
5. 1502 00	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart	Alle
6. 1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl	Alle
7. 1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausser wenn sie chemisch modifiziert sind	Alle
8. 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
9. 1602	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	Alle
10. 1702 11 00 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup	Alle
11. ex 1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
12. ex 1902	Teigwaren, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni oder Couscous	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
13. ex 1905 90	Brot, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
14. ex 2004, ex 2005	Gemüse, ausser wenn es mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht wurde	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
15. ex 2103	Gewürzsaucen und Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
16. ex 2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen, zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
17. ex 2105 00	Speiseeis	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
18. ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, die nicht in Ziffer II oder III aufgeführt sind	Nur Fleisch-, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen

II. Uneingeschränkt eingeführt werden dürfen Tierprodukte aus Andorra, Norwegen und San Marino sowie folgende Lebensmittel, die kein Fleisch enthalten:

- a. Biscuits und ähnliches Kleingebäck;
- b. Brot;
- c. Kuchen;
- d. Schokolade;
- e. Süßwaren einschliesslich Süßigkeiten;
- f. ungefüllte Gelatinekapseln;
- g. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von Tierprodukten enthalten, sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten;
- h. Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- i. mit Fisch gefüllte Oliven;
- j. Teigwaren, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;
- k. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl-, -pulver oder -extrakte enthalten;
- l. Fisch und Fischerzeugnisse aus den Färöern und Island; und
- m. zusammengesetzte Erzeugnisse, die zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, wenn sie:
 1. bei Raumtemperatur haltbar sind oder bei der Herstellung vollständig gar gekocht oder einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, sodass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist,
 2. eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet sind, und
 3. in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt sind.

III. Beschränkt eingeführt werden dürfen:

Erzeugnis	Herkunft	Bedingungen
a. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und medizinische Spezialnahrung für Mensch oder Tier, wenn:	Kroatien, Färöer, Grönland, Island	höchstens 10 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
1. die Erzeugnisse bei Raumtemperatur haltbar sind;	Andere Drittstaaten	höchstens 2 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
2. es sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an Endkonsumentinnen und -konsumenten handelt; und		
3. die Packung nicht geöffnet ist, ausser sie ist bereits in Gebrauch.		
b. Frische, ausgenommene Fische und Fischerzeugnisse.	Alle Drittstaaten ausser den Färöern und Island	höchstens 20 kg pro Person oder ein ganzer, ausgenommener Fisch ohne Gewichtsbeschränkung pro Person
c. Lebensmittel, die nicht in Ziffer I, II oder III Buchstabe a und b aufgeführt sind, wie Eier und Honig.	Kroatien, Färöer, Grönland, Island	höchstens 10 kg pro Person
	Andere Drittstaaten	höchstens 2 kg pro Person
d. Lebensmittel, die in Ziffer I Buchstabe b aufgeführt sind, sowie tierische Nebenprodukte, die zur Verfütterung an Heimtiere bestimmt sind.	Kroatien, Färöer, Grönland, Island	höchstens 10 kg pro Person

